



## Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de - Aktuell - März 2018

### Unsere Themen:

|  |   |
|--|---|
|  <b>Gesetzgebung</b>                | 2 |
| ▪ EU-Kommission legt Aktionsplan zur Förderung von Crowdfunding vor  | 2 |
| ▪ Registrierungspflicht für Kontoinformationsdienste - Rechtssicherheit zu Übergangsfristen                          | 2 |
|  <b>Rechtsprechung</b>              | 3 |
| ▪ OLG Hamm zur Haftung von Kommanditisten gegenüber der Bank der Fondsgesellschaft nach gewinnunabhängigen Entnahmen | 3 |
|  <b>Beratungspraxis</b>           | 4 |
| ▪ BaFin stellt Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz zur Konsultation                              | 4 |
|  <b>Impressum</b>                 | 5 |

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung





## Gesetzgebung

### ■ **EU-Kommission legt Aktionsplan zur Förderung von Crowdfunding vor**

Mit einem FinTech-Aktionsplan will die Europäische Kommission die Wachstumschancen in einem EU-Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen unter Nutzung neuer Technologien fördern.

Im Zuge dessen soll eine in Europa einheitlich geltende Crowdfunding-Verordnung geschaffen werden, die neue, an aktuelle technologische Entwicklungen angepasste Vorschriften für Crowdfunding-Plattformen enthält. Damit sollen die Märkte für neue Marktteilnehmer leichter zugänglich und gleichzeitig sicherer werden. Die Schaffung einer EU-weiten Lizenz („EU-Label“) soll eine europaweite Expansion erleichtern. Anleger auf Crowdfunding-Plattformen werden durch klare Regeln für die Offenlegung von Informationen, für die Governance und für das Risikomanagement und durch eine kohärente Beaufsichtigung geschützt.

Zur Vorbereitung des FinTech-Aktionsplans hatte die Kommission im März 2017 eine öffentliche Konsultation durchgeführt, um die Meinungen der Interessenträger über die Auswirkungen der neuen Technologien auf Finanzdienstleistungen einzuholen. Viele Konsultationsteilnehmer hatten die Bedeutung von FinTech und technologischen Innovationen im Allgemeinen als Antriebskräfte für die Entwicklung des Finanzsektors betont und auf sich daraus ergebende Möglichkeiten in Bezug auf den Zugang zu Finanzmitteln, operativer Effizienz, Kosteneinsparungen und Wettbewerb hingewiesen.

Weiteren Input lieferte die Umsetzung des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion aus dem Jahr 2015 sowie die öffentliche Konsultation zur Halbzeitüberprüfung der Kapitalmarktunion.

### ■ **Registrierungspflicht für Kontoinformationsdienste - Rechtssicherheit zu Übergangsfristen**

Nach Verabschiedung der EU-Verordnung zu den technischen Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung besteht nun Rechtssicherheit in Bezug auf die Übergangsfristen zur Registrierung von Kontoinformationsdiensten.

Deutschland hatte die neue Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Service Directive, PSD2) in nationales Recht seit dem 13. Januar 2018 umgesetzt.

Für Kontoinformationsdienste, die ihre Dienste ab dem 13. Januar 2018 angeboten haben, besteht eine Registrierungspflicht nach § 34 ZAG. Kontoinformationsdienste sind Online-Dienste zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten des Zahlungsdienstnutzers bei einem oder mehreren anderen Zahlungsdienstleistern.

Sind Kontoinformationsdienste bereits vor dem 13. Januar 2018 angeboten worden, besteht die Registrierungspflicht ab dem 18. Monat nach Inkrafttreten der Durchführungs-Verordnung.

Am 13. März 2018 wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 nun im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist einen Tag später am 14. März 2018 in Kraft getreten.

## Rechtsprechung

### ■ **OLG Hamm zur Haftung von Kommanditisten gegenüber der Bank der Fondsgesellschaft nach gewinnunabhängigen Entnahmen**

Laut einer Entscheidung des OLG Hamm aus Mitte 2017 müssen Anleger einer Fondsgesellschaft gewinnunabhängige Entnahmen an die Gesellschaftsgläubiger zurückzahlen, wenn durch die gewinnunabhängige Entnahme die Einlage unter den Betrag der ursprünglich geleisteten Einlagen gemindert wird und die Minderung des Kommanditkapitals aus der Bilanz der Fondsgesellschaft ersichtlich ist.

**Sachverhalt:** Die auf Zahlung von ca. Euro 8.700,- gegen eine Anlegerin klagende Bank war Konsortialführerin von Großbanken, die der Fondsgesellschaft in 2002 ein Darlehen von über Euro 100 Mio. gewährten. Das Darlehen wurde trotz Fälligkeit in 2011 nicht zurückgezahlt. Die Beklagte war seit 2003 Treugeber-Kommanditistin der Fondsgesellschaft mit einer Einlage von Euro 20.000 zzgl. Agio. Sie erhielt zwischen 2003 und 2010 u.a. gewinnunabhängige Entnahmen (Liquiditätsüberschüsse) in Höhe von Euro 8.620,- und die Fondsgesellschaft führte zusätzlich Kapitalertragsteuer für die Beklagte ab. Obwohl die Fondsgesellschaft zunächst ab 2005 bis 2010 Gewinne auswies, waren spätestens in 2013 Entnahmen in Höhe von ca. Euro 17 Mio. nicht durch Gewinne gedeckt. Nach dem die Treuhandkommanditistin ihren Freistellungsanspruch gegen die Anlegerin an die klagende

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke  
Rechtsanwalts GmbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0  
Fax: +49 551 789 669-20  
E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



**GK-law.de**  
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Bank abgetreten hat, verklagte die Bank die Anlegerin auf Rückzahlung der gewinnunabhängigen Entnahme.

**Rechtslage:** Soweit Kommanditisten die geleistete Einlage zurückgezahlt wird, gilt die Einlage gegenüber den Gläubigern der Fondsgesellschaft als nicht geleistet. Hier war fraglich, wie die Höhe der Rückzahlung der Einlage ermittelt werden kann. Die Klägerin stellte auf die Bilanz der Fondsgesellschaft ab und damit auf das gesamte Kommanditkapital der Fondsgesellschaft. Dagegen war die Beklagte der Ansicht, dass allein der Stand ihres individuellen Kapitalkontos ausschlaggebend sei, aus dem sich ein deutlich geringer Verlustanteil für die Anfangsjahre und im Ergebnis sogar ein Gewinn für sie ergebe.

**Urteil:** Das OLG Hamm bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts Bochum, dass die Beklagte antragsgemäß zur Rückzahlung verurteilte. Denn zwischen 2003 und 2010 waren laut den Bilanzen der Fondsgesellschaft die Zahlungen an die Kommanditisten nicht vollständig durch Gewinne gedeckt. Deshalb erfolgte in diesen Jahren auch eine Reduzierung der Kapitalkonten unter die Haftsumme. Dabei ist auf die Bilanzen der Gesellschaft und nicht auf die individuelle Berechnung des Anlegers abzustellen. Denn die Frage, ob die Haftsumme durch die Einlage gedeckt ist, ist im Interesse eines wirksamen Gläubigerschutzes allein anhand der Bilanz zu beurteilen. Andernfalls könnten die Gläubiger der Gesellschaft als Außenstehende mangels hinreichender Kenntnis über gesellschaftsinterne Vorgänge in der Regel gar nicht die Höhe der zurückgezählten Einlage gerichtsfest beweisen.

OLG Hamm 12 U 103/ 16 (Landgericht Bochum 1 0 169/15)

## **Beratungspraxis**

### ■ **BaFin stellt Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz zur Konsultation**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat am 15.03.2018 den Entwurf zu Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten in seiner Fassung vom 23.06.2017 gemäß § 51 Abs. 8 GwG zur Konsultation gestellt.

Mit den Auslegungs- und Anwendungshinweisen legt die BaFin ihre Verwaltungspraxis zu Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten in seiner Fassung vom 23.06.2017 dar. Diese gelten für alle Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, die unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen. Es ist beabsichtigt, alle früheren Äußerungen der Bundesanstalt zur Auslegung des Geldwäschegesetzes mit Veröffentlichung dieser Auslegungs- und Anwendungshinweise für gegenstandslos zu erklären.



Marktteilnehmer haben die Möglichkeit, der Bundesanstalt Ihre Stellungnahme zu dem Entwurf bis zum 11. Mai 2018 per E-Mail zu übermitteln.

Die BaFin plant die eingereichten Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich lädt die BaFin alle Interessierten zu einer Anhörung ein, die am 02. Mai 2018 in Bonn stattfinden soll. Anmeldungen per E-Mail werden bis zum 11. April 2018 berücksichtigt.

BaFin-Konsultation 05/2018 – GZ: GW 1-GW 2000-2017/0002

## Impressum

Gündel & Katzorke  
Rechtsanwalts GmbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel. +49 551- 789 669-0  
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [GK-law.de](http://GK-law.de)  
Skype-Telefon: [gk-law](https://www.skype.com/name/gk-law)

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke  
Sitz: Göttingen  
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de) 

Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke  
Rechtsanwalts GmbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0  
Fax: +49 551 789 669-20  
E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



**GK-law.de**  
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwaltsgesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info@rak-braunschweig.de](mailto:info@rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter [www.brak.de](http://www.brak.de).

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich hier abmelden.

© 2018 - Alle Rechte vorbehalten.